

T₁ Einberufungsfundmachung.

Die bei den Musterungen zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen **österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen**

der Geburtsjahrgänge 1893 bis einschließlich 1867

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr-Kaiserlichen-Ergänzungsbezirkskommando, und zwar

die bis einschließlich 31. Mai 1917 Gemusterten am 14. Juni 1917,

die nach dem 31. Mai 1917 Gemusterten am 28. Juni 1917

einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach dem letztverabrehten Einrückungstermin geeigneten Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben **sofort** nach ihrer Musterung einzurücken; es kann ihnen jedoch bei **rücksichtswürdigen Umständen** zur Ordnung ihrer Privatangelegenheiten von der Musterungskommission **noch ein kurzer militärischer Urlaub** bewilligt werden.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem nach den obigen Bestimmungen für sie geltenden Termin einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die im Wege des freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes Affilierten der obigen Geburtsjahrgänge haben ebenfalls, und zwar wenn sie bereits der Musterung unterzogen worden sind, je nach dem Tage ihrer Musterung, sonst je nach jenem ihrer Affilierierung

am 14., beziehungsweise am 28. Juni 1917

einzurücken.

Die Einrückungspflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage in allgemeinen bis **spätestens 11 Uhr vormittags** einzufinden. Eventuelle kleinere Überschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr-Kaiserlichen-Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr-Kaiserlichen-Ergänzungsbezirkskommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester, feldbrauchbarer Schuhe, Wollwäpche, nach Tauglichkeit schafwollene Fußlappen, mindestens zwei brauchbare Wäsche garnituren (bestehend aus je einem Hemd, einer Unterhose, einem Paar Fußlappen oder Socken, einem Handtuch und einem Taschentuch), dann ein Hengst und ein Ehrgeläp, sowie Fußzeug mitzubringen. Die mitgebrachten Schuhe, dann die Wäpche werden — falls diese Sorten für die militärischen Zwecke als geeignet befunden werden — nach den ortsüblichen Preisen vergütet. Die von der Militärverwaltung gegen Entgelt übernommenen Sorten gehen in das Eigentum des Arztes über. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personalfahr der Ausgangsstation abstempern zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Dem Magistratsrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 31. Mai 1917.

